Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5563**

16. Wahlperiode 06. 06. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/5470 –

Ausnahmeregelungen im Einkommensteuergesetz

Vorbemerkung der Fragesteller

§ 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) definiert in 69 Einzelbestimmungen verschiedene Steuerbefreiungstatbestände.

1. Welche Tatbestände wurden seit 1998 aus § 3 EStG gestrichen bzw. neu aufgenommen, und wie hoch sind die jeweils damit verbundenen jährlichen Steuermehreinnahmen bzw. -ausfälle?

Die nachfolgende Übersicht enthält die Tatbestände, die seit 1998 aus § 3 EStG gestrichen, verändert bzw. neu aufgenommen wurden.

Rechtsänderung[1)]	Steuermehr- (+) bzw. Steuermindereinnahmen (–) im Entstehungsjahr [2)]
	- in Mio. €-
	insgesamt
Finanzbericht 2000	
Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24.3.1999	
– § 3 Nr. 9 EStG Absenkung der Freibeträge für Abfindungen bei einer vom Arbeitgeber veranlassten Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf 2/3	+ 38

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. Juni 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Rechtsänderung[1)]	Steuermehr- (+) bzw. Steuermindereinnahmen (–) im Entstehungsjahr [2)] - in Mio. € - insgesamt
– § 3 Nr. 10 EStG Begrenzung der Steuerfreiheit für Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf 12 271 € (unabhängig von Alter und Dauer der Betriebszugehörigkeit)	+ 10
– § 3 Nr. 52 EStG und § 3 LStDV Aufhebung der Steuerfreiheit für Zuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich bestimmter Arbeitnehmer- und Geschäftsjubiläen	+ 49
Finanzbericht 2001	
Gesetz zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften (Steuerbereinigungsgesetz 1999 – StBereinG 1999) vom 22.12.1999	
– § 3 Nr. 26 EStG Anhebung der Übungsleiterpauschale von 1 227 € auf 1 841 €.	–378
Finanzbericht 2002	
Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 vom 20.12.2000	
B. Änderungen sonstiger Steuergesetze	
– § 3 Nr. 40, § 3 c, § 15 Abs. 4 EStG und § 8 b KStG Steuerliche Verrechnung der Ergebnisse aus dem Aktienhandel und der Ergebnisse aus den damit zusammenhängenden Derivatgeschäften bei Banken und bestimmten anderen Finanzdienstleistern	–
– § 3 Nr. 45 EStG Steuerbefreiung für die private Mitbenutzung betrieblicher Personalcomputer und Telekommunikationsgeräte	.
Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz) vom 26.06.2001	
– Befreiung der Zuwendungen gewerblicher Arbeitgeber an Pensionskassen und -fonds von der Lohnsteuer nach § 3 Nr. 63 EStG	–256

Rechtsänderung[1)]	Steuermehr- (+) bzw. Steuermindereinnahmen (–) im Entstehungsjahr [2)]
	- in Mio. € -
	insgesamt
Finanzbericht 2004	
Gesetz zur Steuerfreistellung von Arbeitnehmer-trinkgeldern vom 8.8.2002	
– § 3 Nr. 51 EStG Steuerfreistellung von freiwillig gewährten Trinkgeldern für Dienstleistungen	–100
Finanzbericht 2005	
Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29.12.2003	
– § 3 EStG Freibetrag für Übergangsgelder: Senkung des Freibetrags auf 10 800 €	+5
– § 3 Nr. 9 EStG Freibetrag für Abfindungen: Senkung der Freibeträge um 12%	+ 70
– § 3 Nr. 15 EStG Freibetrag für Heirats- und Geburtshilfen: Senkung des Freibetrags auf 315 €	.
– § 3 Nr. 34 EStG Streichung der Steuerbefreiung der Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	+ 50
– § 3 Nr. 38 EStG Freibetrag für Sachprämien aus Kundenbindungs-programmen: Senkung des Freibetrags auf 1 080 €	.
Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz) vom 05.07.2004	
– § 3 Nr. 63 EStG Steuerfreiheit der Beiträge auch für Direktversicherungen; Beschränkung auf lebenslange Altersversorgung und Aufstockung um 1 800 €	-280
Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 30.12.2005	
– § 3 Nr. 9 EStG Abschaffung des Freibetrags für Abfindungen (Ausnahme: Vereinbarung der Abfindung bzw. Klageanhängigkeit bis 31.12.2005 und Auszahlung bis 31.12.2007)	+400

Rechtsänderung[1]	**Steuermehr- (+) bzw. Steuermindereinnahmen (–) im Entstehungsjahr**[2]
	- in Mio. € -
	insgesamt
– § 3 Nr. 10 EStG Wegfall des Freibetrags für Übergangsgelder aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Ausnahme: Entlassung bis 31.12.2005 und Zahlung bis 31.12.2007 sowie besondere Übergangsregelung bei Soldateninnen und Soldaten)	+50
– § 3 Nr. 15 EStG Abschaffung des Freibetrags für Heirats- und Geburtsbeihilfen des Arbeitgebers	+10
Noch nicht veröffentlichter Finanzbericht 2008	
Jahressteuergesetz 2007 vom 13.12.2006	
– § 3 Nr. 3 EStG Präzisierung der Steuerfreiheit von Kapitalabfindungen u. a. aus gesetzlichen Rentenversicherungen	+5
– § 3 Nr. 56 EStG zunehmende Steuerfreistellung von Arbeitgeberbeiträgen an eine nicht kapitalgedeckte Pensionskasse	–520
Gesetz zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (Real-Estate-Investment-Trust-Gesetz – REIT-Gesetz)	
– § 3 Nr. 70 EStG Steuerfreiheit der Hälfte der Einnahmen aus der Veräußerung von Grund und Boden und Gebäuden an REITs	+345

Anmerkungen:
Eine Addition der einzelnen Positionen ist nur begrenzt aussagefähig, da den einzelnen Maßnahmen unterschiedliche Entstehungsjahre mit teilweise abweichenden wirtschaftlichen Verhältnissen zugrunde liegen.

1) Erläuterungen zu den Steuerrechtsänderungen enthalten im Einzelnen die jährlichen Finanzberichte des BMF.

2) in den ersten 12 Monaten voller Wirksamkeit entstehende finanzielle Auswirkungen.

2. Um wie viel Prozent könnte die Einkommensteuer gesenkt werden bei einer vollständigen Abschaffung der in § 3 Nr. 1 bis 69 EStG aufgeführten Steuerbefreiungen?

Eine Bezifferung möglicher Steuersatzsenkungen bei Abschaffung der in § 3 Nr. 1 bis 69 EStG aufgeführten Steuerbefreiungen ist mangels hinreichender Berechnungsgrundlagen nicht möglich (vgl. auch Antwort zu den Fragen 5 bis 7).

3. Wie viele so genannte BMF-Schreiben gibt es zu diesen Befreiungsvorschriften?

Ab Veranlagungszeitraum 2005 sind 48 BMF-Schreiben zum § 3 EStG zu beachten.

Grundlage für die Erhebung sind die in der juris-Datenbank Verwaltungsvorschriften-Steuer (Stand 29. Mai 2007) nachgewiesenen BMF-Schreiben.

4. Wie viele Entscheidungen der Finanzgerichte gibt es zu § 3 EStG, und wie verteilen diese sich auf die letzten 10 Jahre?

Die Anzahl der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (BFH) und der Finanzgerichte (FG) sowie deren Verteilung auf die letzten 10 Jahre ergibt sich aus der folgenden Übersicht.

Zeitraum	BFH-Entscheidungen	FG-Entscheidungen	Summe
1997	17	36	53
1998	19	21	40
1999	12	30	42
2000	12	37	49
2001	7	36	43
2002	28	32	60
2003	18	49	67
2004	20	39	59
2005	26	50	76
2006	26	25	51
2007 (bis 28.5.)	4	5	9
Summe	**189**	**360**	**549**

Erläuterungen zur Übersicht:

Die Aufstellung beinhaltet – getrennt nach Bundesfinanzhof und den Finanzgerichten der Länder – alle Entscheidungen zu § 3 EStG, auch wenn die Entscheidung nicht schwerpunktmäßig zu § 3 EStG ergangen sein sollte. Entscheidungen in diesem Sinne sind in Bezug auf die BFH-Entscheidungen Urteile und Beschlüsse im vorläufigen Rechtsschutzverfahren sowie Beschlüsse über die Zulassung bzw. Nichtzulassung der Revision. In Bezug auf die Entscheidungen der Finanzgerichte der Länder sind dies Urteile und Beschlüsse im vorläufigen Rechtsschutzverfahren.

Da Entscheidungen häufig erst Jahre nach Inkrafttreten einer Regelung ergehen, die Regelungen aber in dieser Zeit bereits zum Teil vom Gesetzgeber geändert werden, ist eine Unterscheidung in Bezug auf heute noch gültige und nicht mehr gültige Teile des § 3 EStG nicht möglich. Vor diesem Hintergrund ist auch fraglich, ob alle gezählten gerichtlichen Entscheidungen gegenwärtig noch von Bedeutung sind.

Grundlage für die Erhebung sind die in der juris-Datenbank Rechtsprechung (Stand 29. Mai 2007) nachgewiesenen Entscheidungen.

5. Welche finanziellen Auswirkungen haben die Steuerbefreiungen nach § 3 EStG, und wie verteilen diese sich auf die einzelnen Bestimmungen des § 3 Nr. 1 bis 69 EStG?

6. Wie viele Personen bzw. Unternehmen profitieren von den einzelnen in § 3 Nr. 1 bis 69 EStG (Angaben bitte einzeln bezogen auf die Nr. 1 bis 69) festgelegten Steuerbefreiungen?

7. Wie hoch sind die nach § 3 Nr. 1 bis 69 EStG gewährten Steuerbefreiungen pro Person bzw. Unternehmen (Angaben bitte einzeln bezogen auf die Nr. 1 bis 69)?

Die Fragen 5 bis 7 werden zusammenhängend wie folgt beantwortet.

Hierzu liegen keine Daten vor.

8. Wie werden die einzelnen Steuerbefreiungen jeweils begründet?

9. Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung Steuerbefreiungstatbestände, die heute nicht mehr zu rechtfertigen sind, und wenn ja, aus welchen Gründen?

10. Welchen Zwecken bzw. politischen Zielsetzungen dienen die einzelnen in § 3 EStG geregelten Steuerbefreiungstatbestände jeweils?

Die Fragen 8 bis 10 werden zusammenhängend wie folgt beantwortet.

Die in § 3 Nr. 1 bis 69 und § 3b EStG geregelten Steuerbefreiungen verfolgen unterschiedliche, z. B. wirtschafts- oder sozialpolitische Zielsetzungen.

Einige Befreiungsvorschriften des § 3 EStG haben eine Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens zum Ziel, z. B. § 3 Nr. 5 EStG (Geld- und Sachbezüge sowie die Heilfürsorge für Soldaten und Zivildienstleistende), § 3 Nr. 45 EStG (private Nutzung betrieblicher PC und Telefone) und § 3 Nr. 51 EStG (Steuerbefreiung von Trinkgeldern).

Andere Befreiungsvorschriften haben lediglich deklaratorischen Charakter, d. h. die Einnahmen werden als „steuerfrei“ bezeichnet, obwohl sie systembedingt nicht steuerbar sind. Hierzu gehören beispielsweise § 3 Nr. 29 EStG (Gehalt und Bezüge diplomatischer Vertreter ausländischer Staaten) und § 3 Nr. 50 EStG (Auslagenersatz).

Zu Änderungen oder Streichungen im Bereich des § 3 EStG wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die Berechtigung der einzelnen Befreiungstatbestände wird regelmäßig z. B. im Rahmen der Berichterstattung über Finanzhilfen und Steuervergünstigungen (Subventionsberichte) überprüft.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333